

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an berufsbildenden Schulen
im Fach Sozialkunde**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität
und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Politikwissenschaft

Studienordnung

für den Studiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

im Fach Sozialkunde

vom Februar 1995

mit Änderungen vom Dezember 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 704) folgende Änderung der Studienordnung für das Studienfach Sozialkunde; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 28. November 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Sozialkunde.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Einschreibung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Zudem erfordert das Studium des Faches Sozialkunde Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Sie sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 3**Studiendauer**

Das Studium im Fach Sozialkunde umfaßt acht Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4**Ziele und Inhalt des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse zu vermitteln, die ihn dazu befähigen, das Fach Sozialkunde an berufsbildenden Schulen zu unterrichten.
- (2) Das zentrale Fach des Studiums ist die Politikwissenschaft. Weitere Lehrinhalte stammen aus der Soziologie, der Sozialökonomie und angrenzenden geisteswissenschaftlichen Disziplinen. Insgesamt umfaßt das Studium folgende Bereiche:

1. Politikwissenschaftliche Propädeutik und sozialwissenschaftliche Methodenlehre

Dieser Teilbereich beinhaltet eine Einführung in die Politikwissenschaft und die Vermittlung der Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.

2. Politische Theorie und Ideengeschichte

Dieser Teilbereich umfaßt vor allem die theoretischen Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge, die Geschichte der politischen Ideen, insbesondere derjenigen der europäischen Neuzeit, sowie die politischen Theorien und Ideologien der Gegenwart und die allgemeine Geschichte seit 1789, inklusive der Landesgeschichte.

3. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Hierzu gehören die Grundlagen des politischen Systems der BRD wie Entstehung und zentrale Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes sowie die staatlichen In-

stitutionen des Bundes. Zudem fallen darunter Teilgebiete sowie Parteiensystem, Wahlverhalten, Landes- und Kommunalpolitik, Bedeutung von Verbänden und Medien und die sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Politik sowie die Kultur. Auch die historische Entwicklung der deutschen Verfassungen und Regierungssysteme und der politisch-sozialen Wirklichkeit gehören zu diesem Teilgebiet.

4. Internationale Beziehungen, deutsche Außenpolitik einschließlich Deutschlandpolitik

Dieser Teilbereich umfaßt insbesondere die Grundlagen der internationalen Beziehungen und ihre Theorien und Methoden, einschließlich des Völkerrechts und der Paktsysteme, der auswärtigen Beziehungen, der deutschen und internationalen Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, die Europäische Gemeinschaft und die KSZE/OSZE.

5. Vergleichende Regierungslehre

Dieser Teilbereich umfaßt insbesondere den Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme und Regierungssysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklungsbedingungen und der mit ihnen verbundenen unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur.

6. Didaktik der Sozialkunde

Hierzu gehören Geschichte und Theorie politischer Bildung, Didaktik und Methodik der Sozialkunde, didaktische Analyse und Unterrichtsplanung, theoretische und empirische Einblicke in die Probleme politischer Sozialisation, Lehrplantheorie und -praxis.

7. Grundlagen der Soziologie

Zum Studium der Sozialkunde gehört die intensive Beschäftigung mit einer ausgewählten Teilrichtung der Soziologie: Hierzu sind mindestens zwei Bereiche zu wählen entweder

a) aus der Teilrichtung Makrosoziologie

- Strukturanalyse moderner Gesellschaften,
- Sozialstruktur und sozialer Wandel,
- Soziologische Theorien, Geschichte der Soziologie, Klassiker soziologischen Denkens,
- Arbeits-, Bildungs-, Berufs-, Wirtschafts- und Industriesoziologie;

oder

b) aus der Teilrichtung der Mikrosoziologie

- Soziologie der Familie, der Jugend, der Lebensalter und Lebensphasen,
- Soziologie der Gruppe, Sozialpsychologie,
- Soziologie der Sozialisation, Soziologie des Erziehungs- und Bildungswesens,
- Soziologie sozialer Probleme
- Abweichung und soziale Kontrolle.

8. Bereiche der Sozialökonomie oder politischen Wirtschaftslehre:

- Wirtschaftsordnungen, Wirtschaftssysteme,
- Wirtschaftspolitik und ihre theoretischen Grundlagen,
- Politische Wirtschaftslehre, ökonomische Theorie der Politik.

§ 5**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium ist in folgende Studienabschnitt unterteilt:
 I. Grundstudium
 II. Hauptstudium
 Das Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn die für diesen Studienabschnitt vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht und die Zwischenprüfung bestanden wurde (vgl. §§ 6, 8).
- (2) Das Studium des Faches Sozialkunde umfaßt insgesamt eine Semesterwochenstundenzahl (SWS) von 50, wobei 6 SWS auf die Fachdiaktik entfallen müssen. Die Gesamtzahl von 50 SWS verteilt sich in der Regel auf 26 SWS im Grundstudium und 24 SWS im Hauptstudium.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in folgende Bereiche und diesen zugeordnete Semesterwochenstunden.
 (Die Verteilung auf die einzelnen Semester im Grund- bzw. Hauptstudium bleibt, ausgenommen die Regelungen in § 6, den Studierenden überlassen.)

	Grundstudium	Hauptstudium
Politische Theorie und Ideengeschichte	6	4
Politisches System der BRD	2	-
Internationale Politik	4	6
Vergleichende Regierungslehre	4	4
Soziologie	4	4
Sozialökonomie	4	2
Fachdidaktik	2	4

5

- (4) Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.
 Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren.
 Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 6

Studienleistungen

Sprachkenntnisse

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

- (1) Folgende Leistungsnachweise sind während des Studiums zu erbringen:

I. Grundstudium

- a) zwei Leistungsnachweise zur Politikwissenschaft, wobei einer dieser Leistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung zum Politischen System der Bundesrepublik Deutschland stammen muß.
- b) ein Leistungsnachweis zur Volkswirtschaftslehre (Sozialökonomie),
- c) ein Leistungsnachweis zur Soziologie. Dieser Leistungsnachweis wird vergeben, wenn zwei Teilleistungsnachweise aus zwei der aufgeführten Bereiche der Makrosoziologie oder der Mikrosoziologie erbracht worden sind.

II. Hauptstudium

- a) zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, wobei diese aus den zwei nicht im Grundstudium durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Bereichen der Politikwissenschaft stammen müssen.
- b) ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Soziologie oder (Referaten) Volkswirtschaftslehre (Sozialökonomie),
- c) ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik.

- (2) Die Vergabe der Leistungsnachweise erfolgt auf der Grundlage von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberater der Institute für Politikwissenschaft und Soziologie beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führen die Institute Einführungsveranstaltungen durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter der Institute für Politikwissenschaft und Soziologie sowie das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter der beiden Institute und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8**Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).
- (2) Die Zwischenprüfung hat die Funktion, dem Studierenden eine Kontrolle der eigenen Leistung zu ermöglichen. In dieser Prüfung sollen ausreichende Grundkenntnis-
se inhaltlicher und methodischer Art sowie die Befähigung zu systematischer Einordnung der Teilgebiete des Faches nachgewiesen werden. Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die vier für das Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.
- (3) Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung umfassen
 - eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Schreibmaschinenseiten, die gleichzeitig als Seminarleistung gelten kann (das Thema wird einem der Politikwissenschaftlichen oder soziologischen Bereiche entnommen und zwischen dem gewählten Fachprüfer und dem Kandidaten vereinbart) und
 - eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, die sich auf das Grundstudium bezieht (der Studierende gibt dafür zwei Schwerpunkte an).
- (4) Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.
- (5) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die Thüringer
Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 9**Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 29 der ThVO/B.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage:

Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Sozialkunde

	Grundstudium 1.-4. FS	Hauptstudium 5.-8. FS
Polit. System d. BRD	2 SWS	
Polit. Theorie/Ideengesch.	6 SWS	4 SWS
Intern. Beziehungen	4 SWS	6 SWS
Vergleich. Regierungsl.	4 SWS	4 SWS
Soziologie	4 SWS	4 SWS
Sozialökonomie	4 SWS	2 SWS
Fachdidaktik	2 SWS	4 SWS
insgesamt:	26 SWS	24 SWS